

Geschäftszeit:
LVwG-AV-264/001-2019

St. Pölten, am 20. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch den Richter
[REDACTED] über die Beschwerde des Vereins LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 30. Jänner 2019, KRW2-NA-1895/001, betreffend Feststellung dass das Projekt „Eschensterben - Maßnahmen“ auf öffentlichem Wassergut, Flusseinzugsgebiet Krems, in den Gemeinden Gföhl, Lichtenau im Waldviertel, Albrechtsberg an der Großen Krems, Senftenberg und Weinzierl am Walde, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Kamp-Kremstal“ Vogelschutz-Gebiet (AT1207000) und FFH-Gebiet (AT1207A00) führen kann, zu Recht:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG keine Folge gegeben und diese abgewiesen.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG eine ordentliche Revision im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2019, KRW2-NA-1895/001, wurde gemäß § 10 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) festgestellt, dass das Projekt „Eschensterben - Maßnahmen“ auf öffentlichem Wassergut, Flusseinzugsgebiet Krems, in den Gemeinden Gföhl, Lichtenau im Waldviertel, Albrechtsberg an der Großen Krems, Senftenberg und Weinzierl am Walde, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Kamp-Kremstal“ Vogelschutz-Gebiet (AT1207000) und FFH-Gebiet (AT1207A00) führen kann.

Dagegen hat der Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (in der Folge: Beschwerdeführer), vertreten durch Obmann-Stellvertreter Dr. Erhard Kraus, fristgerecht mit Schreiben vom 27. Februar 2019 Beschwerde erhoben. In dieser führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wie der Forschungsgemeinschaft LANIUS auf jüngste Erkenntnisse des LVwG NÖ verwiesen werde. Darüber hinaus sei der Bescheid KRW2-NA-1895/001 der beschwerdeführenden Umweltorganisation FG LANIUS seitens der belangten Behörde per Mail am 31.01.2019 zugestellt und so als Partei bzw. rechtsmittelbefugt behandelt worden. Entsprechend dem Urteil des EuGH vom 8.11.2016 C-243/15, dem Urteil des EuGH vom 20.12.2017 C-664/15, dem Leitfaden der Europäischen Kommission und vor allem mehreren jüngst ergangenen Erkenntnissen des VwGH sei nach Ansicht des Beschwerdeführers unzweifelhaft, dass in Verfahren mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen mit unionsrechtlichem Bezug anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen seien. Das Recht der Parteistellung ergebe sich dabei nicht aus der direkten Anwendung von Art 9 Abs. 2 bzw. 3 der Aarhus Konvention, sondern aus der Aarhus-konformen Auslegung des Unionsrechts gemäß der jüngsten Judikatur des EuGH und von § 8 AVG. Wie der Gerichtshof dabei feststellte, ist unabhängig davon, ob eine potentiell erhebliche Umweltauswirkung wahrscheinlich sei, Rechtsschutz zu gewähren. Bei potentiell erheblichen Umweltauswirkungen sei darüber hinaus die effektive Beteiligung iSd Art 6 der

Aarhus Konvention geboten. Eine solche sei in Österreich mit der Parteistellung umgesetzt. Der Beschwerdeführer erachte sich durch den angefochtenen Bescheid im subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Aus diesem Grund werde der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht werde inhaltliche Rechtswidrigkeit. Der angefochtene Bescheid gründe sich auf ein Gutachten des Bezirksnaturschutzsachverständigen [REDACTED] [REDACTED] das im Wesentlichen auf den Unterlagen im Antragsschreiben, mehreren Gebietsbesichtigungen sowie seiner lokalen Gebietskenntnis aufbaue. Nach Ansicht des Beschwerdeführers entspreche dieses Prüfverfahren weder im Umfang, noch in der Tiefe jenem Anspruch, der aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (einschließlich der EU-Leitlinien) nötig wäre, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt aufzuklären. Wegen des grob mangelhaften Ermittlungsverfahrens sei die Behörde zu einer falschen Entscheidung (positive NVP-Feststellung) gekommen. Konkret seien die Auswirkungen des Vorhabens der großflächigen Eschen-Entfernung auf den betroffenen Lebensraumtyp Erlen-Eschen-Weiden-Auen (91E0*) im Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal aufgrund der unzureichenden Unterlagen des Antragstellers und des Verzichtes auf notwendige ergänzende Erhebungen nicht seriös abgeklärt worden. Ebenso wenig können mangels detaillierter Analysen (unter Einschluss von Prüfungen sonstiger Pläne und Projekte) mögliche erhebliche Beeinträchtigungen lebensraumtypischer Schutzgüter wie Eremit (FFH-Code: 1084) und Scharlachkäfer (FFH-Code: 1086) beurteilt werden. Harthölzer wie Eschen würden dabei wegen der Dauerhaftigkeit des Holzes eine besondere Rolle spielen. Allein diese zwei genannten Punkte müssten bei Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zum Ergebnis führen, dass bei diesem Vorhaben eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Denn laut EU-Leitlinien können Datenlücken über den Bestand eines potenziell betroffenen Schutzgebietes die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen: *„Bietet die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele und sind vertiefende Kartierungen erforderlich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen“*. Eine nachvollziehbare Prüfung mit Wirkanalyse auf der Grundlage der EU-Leitlinien für derartige Prüfverfahren sei nicht erkennbar. Sicher sei aber, dass ein bei derartigen Behördenverfahren häufig gemachter Fehler auch im gegenständlichen Fall vorliege: Beurteilt sei nämlich, soweit erkennbar, nur die denkmöglichen Auswirkungen auf

den derzeitigen Zustand des Lebensraumtyps worden. Keinesfalls sei geprüft worden, ob das Vorhaben negative Wirkungen auf die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes haben könne. Dementsprechend sei bei der Entscheidung der Behörde die gebietsbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele des vom Vorhaben hauptsächlich betroffenen prioritären Lebensraumtyps Erlen-Eschen-Weiden-Auen (91E0*) in keiner Weise in die Beurteilung einbezogen worden. Der aktuelle Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Erlen-Eschen-Weiden-Auen (91E0*) in der kontinentalen biogeografischen Region sei laut Art. 17-Bericht ungünstig bis unzureichend (U1=). Das geplante Vorhaben der flächenhaften Eschenentfernung in potenziellen Gefahrenbereichen würde jedenfalls eine Beeinträchtigung des Schutzguts in unbekannter Größenordnung bringen, sodass die Erreichung des Sanierungszieles „günstiger Erhaltungszustand“ möglicherweise längerfristig verhindert werde. Die geplante Eschen-Entfernung werde mit hoher Wahrscheinlichkeit das Auftreten unerwünschter Neophyten begünstigen (v.a. Robinie, Japan-Knöterich), zumal weder im Antrag noch im Behördenverfahren Vorsorgemaßnahmen gegen das vermehrte Auftreten dieser invasiven Pflanzenarten getroffen worden seien bzw. werden konnten. Das würde zu einer weiteren Verschlechterung des ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps führen. Fehlende oder jedenfalls nicht erkennbare Prüfung auf ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen insbesondere hinsichtlich der Eschen-Entfernung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde (Magistrat Krems), mit künftig geplanten ähnlichen Vorhaben an anderen Flüssen in Niederösterreich und zahlreichen weiteren Projekten, die Auswirkungen auf Erlen-Eschen-Weidenauen bereits gehabt hätten oder noch haben werden (z.B. forstliche Nutzungseingriffe, Flussregulierungen, Wasserkraftwerksprojekte). Die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit eines Vorhabens und damit der Zulässigkeit des Vorhabens könne erst nach der Bewertung der Kumulationswirkungen und der Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgen (siehe: STORZ 2005). Da die Prüfung der Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht, bzw. nicht ausreichend erfolgt sei, könne unter Anwendung des Vorsorgeprinzips eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Falle einer naturschutzfachlich vollständigen und qualitativ ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes hätte die Behörde zur

Entscheidung kommen müssen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären Schutzguts Erlen-Eschen-Weidenauen (91E0*) im Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal, insbesondere in Verbindung mit Summationseffekten aus bereits früher durchgeführten oder aktuell in Bewilligungsverfahren befindlichen diversen Plänen und Projekten, nicht zuverlässig ausgeschlossen werden könne. Demnach hätte nach Ansicht der FG LANIUS das Vorhaben zur Entfernung von Eschen am Kremsfluss im Rahmen der Vorprüfung des § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 zum Ergebnis führen müssen, dass in diesem Fall eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des Bescheides wegen Rechtswidrigkeit, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Aus dem Akt der belangten Behörde ergibt sich nachstehender entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2018, WA1-ÖWG-101/605-2018 beantragte die Republik Österreich (in der Folge: Feststellungswerberin), vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, bei der belangten Behörde die Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, dass durch das Vorhaben „Eschensterben - Maßnahmen“ auf öffentlichem Wassergut, Flusseinzugsgebiet Krems, in den Gemeinden Gföhl, Lichtenau im Waldviertel, Albrechtsberg an der Großen Krems, Senftenberg und Weinzierl am Walde zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Schutzgebietes führt. Diesem Antrag war neben einer Karte, die die räumliche Erstreckung der beabsichtigten Maßnahmen darstellt, eine Tabelle, die an den Entnahmestellen den Umfang der Entnahmen (Einzelstamm, Trupp, Gruppe) beschreibt, angeschlossen. Zudem ein forstfachliches Gutachten vom 15. Mai 2018, welches den Krankheitsverlauf des Eschensterbens ausführlich beschreibt. Dem Anschreiben vom 11.12.2018 ist weiter zu entnehmen, dass aus Sicht des öffentlichen Wassergutes die Entnahme der Eschen aus Gründen der Verkehrssicherheit für angrenzende Wege, Gebäude und vor allem an diesen Orten verkehrende Personen notwendig ist. Es wird davon ausgegangen, dass eine

Wiederbewaldung durch Stockausschlag oder Naturverjüngung zu erwarten ist. Die Holzbringung soll primär vom Land aus erfolgen. Ein Befahren der fließenden Welle ist nicht vorgesehen. Die Arbeiten sollen während der Wintermonate Jänner bis März erfolgen. Aus der Kartendarstellung ist ersichtlich, dass im Bezirk Krems ca. 45 Einzelentnahmestellen vorgesehen sind. Diese verteilen sich im Bereich des Kremsflusses vom Raum Kronberg bis zur Bezirksgrenze im Bereich des Magistrates Krems.

Die belangte Behörde hat hierauf ein naturschutzfachliches Gutachten eingeholt. Der naturschutzfachliche Amtssachverständigen DI Perschl führte im Gutachten vom 21. Dezember 2018, KRW2-NA-1895/001, wie folgt aus:

„Naturschutzfachliches Gutachten

Sachverhalt

Mit Anschreiben vom 11.12.2018 wurde von der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) beim Amt der NÖ Landesregierung als Vertreterin der Liegenschaftseigentümerin Republik Österreich für den Bereich des öffentlichen Wassergutes der Antrag auf naturschutzrechtliche Vorprüfung (Screening) nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz für Eschenfällungen im Flusseinzugsgebiet der Krems gestellt.

Befund

Projekt

Dem Antrag liegt neben einer Karte, die die räumliche Erstreckung der beabsichtigten Maßnahmen darstellt, eine Tabelle vor, die an den Entnahmestellen den Umfang der Entnahmen (Einzelstamm, Trupp, Gruppe) beschreibt. Zudem liegt ein forstfachliches Gutachten vor, welches den Krankheitsverlauf des Eschensterbens ausführlich beschreibt.

Dem Anschreiben vom 11.12.2018 ist weiter zu entnehmen, dass aus Sicht des öffentlichen Wassergutes die Entnahme der Eschen aus Gründen der Verkehrssicherheit für angrenzende Wege, Gebäude und vor allem an diesen Orten verkehrende Personen besteht. Es wird davon ausgegangen, dass eine Wiederbewaldung durch Stockausschlag oder Naturverjüngung zu erwarten ist. Die Holzbringung soll primär vom Land aus erfolgen. Ein Befahren der fließenden Welle ist nicht vorgesehen. Die Arbeiten sollen während der Wintermonate Jänner bis März erfolgen.

Aus der Kartendarstellung ist ersichtlich, dass im Bezirk Krems ca. 45 Einzelentnahmestellen vorgesehen sind. Diese verteilen sich im Bereich des Kremsflusses vom Raum Kronberg bis zur Bezirksgrenze im Bereich des Mag. Krems. Die Strecke wurde auf Basis der vorliegenden Unterlagen befahren. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Uferbewuchs an der großen Krems, soweit er tatsächlich einen Auwaldcharakter aufweist, aus den Baumarten: Weide, Esche, Ahorn, Linde, Schwarzerle, Grauerle, Hainbuche und Robinie zusammensetzt. Vor

allein in jenen Bereichen, die Gegenstand von Hochwasserschutzprojekten waren dominiert die Weide und fallweise auch die Robinie. Eschen kommen im gesamten Bereich beigemischt vor, wobei diese als Einzelmischung hin bis zu kleinen Trupps von 4-5 Stämmen und nur sehr vereinzelt als Gruppen von mehr als 5 Bäumen auftreten.

Das Verfahren nach § 10 Abs.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sieht vor, dass einer allfälligen Naturverträglichkeitsprüfung eine Ersteinschätzung/Vorprüfung (Screening) vorgeschaltet ist, um eine Abschätzung zu treffen, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung tatsächlich erforderlich ist.

1 Kurzdarstellung des Projekts

Siehe Projektbeschreibung oben.

2 Name und Kurzbeschreibung des Natura-2000-Gebietes

Zu den höchstrangigen Erhaltungszielen zählen die ausgedehnten, weitgehend naturnahen Wälder der Flusseinhänge: Mullbrauerde-Buchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und Schlucht- und Hangmischwälder. Höchststrangig sind ebenfalls die Trockenlebensräume der Weinlandschaft: Lückige Kalk-Pionierrasen sowie die Osteuropäischen Steppen. In den steilen Hängen der Flusstäler brüten Vogelarten, die auf ungestörte Altholzbestände und/oder Felsstandorte angewiesen sind. Der Kampfluss beherbergt hohe Brutdichten von Bewohnern naturnaher Fließgewässer (z.B. Eisvogel) und im abwechslungsreichen Kulturland, v.a. im Weingartenbereich im Raum Krems und am Unteren Kamp brüten einige anspruchsvolle gefährdete Arten (z.B. Heidelerche).

3 Darstellung der zu berücksichtigenden Schutzgüter

Schutzgüter

Signifikante Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen	Code	Repräsen- tativität	Relative Fläche	Erhaltungs- zustand	Gesamt- beurteilung	RL/Ö
Schlammfluren	3130	B	B	B	B	
Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften	3150	C	C	B	C	
Fluthahnenfuß-Gesellschaften	3260	A	A	C		
Zweizahnfluren schlammiger Ufer	3270	C	C	B	C	
Lückige Kalk-Pionierrasen*	6110	A	B	A		2
Trespen-Schwingel- Kalktrockenrasen	6210	B	B	B	B	2
Osteuropäische Steppen	6240	A	B	C	B	2
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	A	C	B	B	
Glatthaferwiesen	6510	A	B	B	B	
Pionierrasen auf Silikatkuppen	8230	B	B	B	B	2
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310	B	C	C	C	
Hainsimsen-Buchenwälder	9110	C	C	B	C	2
Mullbraunerde-Buchenwälder	9130	A	C	A	A	2

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	9170	A	B	B	B	2
Schlucht- und Hangmischwälder*	9180	A	C	A	A	
Erlen-Eschen-Weidenauen*	91E0	B	C	B	B	

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
Gutachtermappe NatureConsult März 2004

Signifikante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

WIRBELTIERE	Code	Popula- tion	Erhalt ung	Isolier ung	Gesamtbe- urteilung	RL/ÖRL/NÖ	
Säugetiere							
Ziesel	1335	B	B	B	B	1	
Biber	1337	C	C	C	B	B.5	
Fischotter	1355	B	B	C	B	1	
Fledermäuse							
Kleine Hufeisennase	1303	C	C	C	C	3	
Mopsfledermaus	1308	B	B	C	B	3	
Wimperfledermaus	1321	B	B	C	C	2	
Großes Mausohr	1324	B	B	C	B	3	
Amphibien							
Kammolch	1166	C	C	B	B	2	2
Rotbauchunke, Tieflandunke	1188	C	B	B	B	3	2
Gelbbauchunke, Bergunke	1193	C	B	B	B	3	3
Fische und Neunaugen							
Steingreßling	1122	C	C	C	C	1	1
Strömer	1131	C	C	C	C	2	2
Schlammpeitzger	1145	C	C	C	C	2	2
Goldsteinbeißer	1146	C	C	C	C	4	5
Steinbeißer	1149	C	C	C	C	2	3
Schrätzer	1157	C	C	C	C	4	-
Zingel	1159	C	C	C	C	4	3
Streber	1160	C	C	C	C	1	2
Koppe	1163	C	C	C	C	-	4
WIRBELLOSE							
Käfer							
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	1079	B	B	C	B	3	
Hirschkäfer	1083	C	C	C	C	4	
Eremit*	1084	C	C	C	C	2	
Alpenbock*	1087	C	C	C	C	3	
Großer Eichenbock	1088	C	B	B	B	3	
Schmetterlinge							
Großer Feuerfalter	1060	C	C	C	C	2	3
Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	1061	C	C	C	C	2	2
Russischer Bär*	1078	C	C	C	C	3	
Libellen							
Grüne Keiljungfer	1037	C	B	B	B		2
Schnecken							
Schmale Windelschnecke	1014	B	B	C	B	4	
PFLANZEN							
Frauenschuh	1902	C	C	C	C	3	

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
Gutachtermappe NatureConsult März 2004

Signifikante Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Vogelarten	Code	Popul ation	Erhalt ung	Isolier ung	Gesamt- beurteilung	RL/Ö	RL/NÖ
Zwergdommel	A022	C	B	C	C	1	1
Silberreiher	A027	C	B	C	C		
Schwarzstorch	A030	B	A	C	B	4	4
Weißstorch	A031	C	B	C	C	3	4
Wespenbussard	A072	C	A	C	B	4	4
Schwarzmilan	A073	C	B	C	C	2	2
Rotmilan	A074	C	B	C	C	1	1
Seeadler	A075	C	B	C	C	0	0/III
Rohrweihe	A081	B	B	C	B	4	3
Kornweihe	A082	C	B	C	C	0	0/III
Wiesenweihe	A084	A	C	C	A	1	1
Wanderfalke	A103	C	B	C	B	1	2
Haselhuhn	A104	C	C	C	C	4	3
Wachtelkönig	A122	C	B	C	B	1	1
Uhu	A215	B	A	C	A	4	4
Sperlingskauz	A217	C	B	C	C		-
Ziegenmelker	A224	B	B	C	A	3	2
Eisvogel	A229	B	A	C	A	2	2
Grauspecht	A234	C	A	C	B		-
Schwarzspecht	A236	C	A	C	B		-
Mittelspecht	A238	B	A	C	B	4	3
Weißrückenspecht	A239	C	B	B	B	3	3
Heidelerche	A246	B	A	C	A	2	2
Blauehlchen	A272	C	C	C	C	4	3
Sperbergrasmücke	A307	B	A	C	A	4	4
Zwergschnäpper	A320	C	A	B	B	4	4
Halsbandschnäpper	A321	B	A	C	B		-
Neuntöter	A338	C	A	C	B		-
Blutspecht	A429	C	B	B	B	4	4

Quellen: Standarddatenbogen Fortschreibung 200611
 Gutachtermappe NatureConsult März 2004

Im Europaschutzgebiet, welches zum überwiegenden Teil ein Europaschutzgebiet nach FFH ist und nur Teilbereiche auch ein Vogelschutzgebiet darstellen, sind durch das Vorhaben nur die schmalen Uferbereiche entlang des Kremsflusses betroffen. Im diesem Bereich sind lt. Ausweisung im I-map nachstehende Schutzgüter betroffen:

Lebensraumtypen:		
Erlen-, Eschen- und Weidenauen	Erlen-, Eschen- und Weidenauen	9,10E+01
Schlucht- und Hangmischwälder	Schlucht- und Hangmischwälder	9180
Mullbraunerde-Buchenwälder	Mullbraunerde-Buchenwälder	9130
Fische:		
Koppe	Cottus gobio	217
Schied (Rapfen)	Aspius aspius	204
Strömer	Leuciscus souffia	207
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	
Vögel:		
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	A217
Schwarzspecht	Dryocopus martius	A236

Wespenbussard	Pernis apivorus	A072
Eisvogel	Alcedo atthis	A229
Blutspecht	Dendrocopos syriacus	A429
Schmettleringe:		
Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	805

4 Kurzbeschreibung der vom Projekt betroffenen Flächen und des Umgebungsbereiches

Der Projektbereich beschränkt sich auf den unmittelbaren Flussschlauch. Die Einhänge zum Fluss sind durch die Maßnahmen nicht betroffen. Eine Ausstrahlungswirkung auf angrenzende Lebensräume ist daher auszuschließen. Im Wesentlichen beschränkt sich daher der Eingriff und seine möglichen Auswirkungen auf den Uferbewuchs und gegebenenfalls auf den Fluss selbst.

5 Beschreibung der Projektselemente und ihrer voraussichtlichen direkten und indirekten Auswirkungen, die (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen u. Projekten) möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen könnten

Im Wesentlichen ist das Ziel der geplanten Maßnahmen die Entfernung der Eschen im Nahbereich von Verkehrswegen und Siedlungen, soweit sie infolge des Eschensterbens eine Gefahr im Sinne der Verkehrssicherheit dieser Bäume für Benutzung dieser öffentlichen Bereiche darstellen. Dabei ist die Beeinträchtigung der Standsicherheit der Eschen infolge des komplexen Krankheitsbildes, welches auch bei voll belaubter Krone keine Rückschlüsse auf deren Standsicherheit zulässt, außer Zweifel. Die Entfernung einer charakteristischen Baumart (Erlen-Eschen-Weidenau) aus einem ausgewiesenen Schutzgut steht daher im Zentrum der weiteren Betrachtungen.

Nachrangig sind allfällige Auswirkungen auf ausgewiesene Schutzgüter zu untersuchen und zu bewerten, wobei hinsichtlich der Auswirkungen die Beurteilung der Artengruppen im jeweiligen Lebensraum zulässig ist.

1. Lebensraumtypen:

Aufgrund der Daten im I-map wurden neben der Erlen-Eschen-Weidenau die Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwälder sowie Mullbraunerde-Buchenwälder ausgewiesen. Der Lokalausgangsschein hat allerdings gezeigt, dass die beiden zuletzt genannten durch die geplanten Fällungsarbeiten nicht berührt werden und daher keine Beeinträchtigung gegeben ist. Im Fall der Erlen-Eschenweidenau konnte gezeigt werden, dass die Entnahme der Eschen nur punktuell und nur in jenen Fällen erfolgt, in denen auch die Gefährdung von öffentlichen Bereichen (Verkehrswege, Siedlungen) gegeben ist. Dies bedeutet, dass das Schutzobjekt zwar beeinträchtigt wird; eine erhebliche Beeinträchtigung ist allerdings nicht zu erkennen.

2. Fische

Die angeführten Fischarten Koppe, Schied, Strömer und Schlammpeitzger kommen in Abhängigkeit von der Fischregion nicht in allen Abschnitten des Projektgebietes

vor. Unabhängig davon kann eine Beeinträchtigung theoretisch gegeben sein, wenn im Flussbett selbst Maschinen tätig sind. Dies ist allerdings nicht der Fall. Da bloße Durchziehen der gefällten Stämme durch das Flussbett stellt jedoch keine Maßnahme dar, die für eine der Fischarten zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würde. Für die Gruppe der Fische ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

3. Vögel

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, dass der über wiegende Teil der angeführten Vogelarten den Flusslauf unter andern Jagd- und Streifgebieten auch als Lebensraum nutzt und nicht zwingend auf die Erlen-Eschen-Weidenau als Nahrungs-, Refugial- oder Reproduktionshabitat angewiesen ist, zumal an beiden Seiten des Flusses zum Teil geeignetere Habitate vorliegen. Einzig und allein der Eisvogel ist von seiner Lebensweise her an den Fluss gebunden. Als Fischfresser nutzt er den Fluss als Nahrungshabitat und die Uferbereiche als Reproduktionshabitat. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann allerdings durch den Zeitraum des Eingriffes (Jänner – März) weitgehend vermieden werden, sodass insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgutgruppe der Vögel auszuschließen ist.

4. Schmetterlinge

Der Eschenscheckenfalter ist an das Vorkommen von Eschen gebunden. Durch die geplante Maßnahme kommt es zwar zu einer Reduktion der Esche im Schutzgut Erlen-Eschen-Weidenau, dadurch wird die Esche jedoch nicht völlig verschwinden, weil alle Eschen, die nicht im Gefährdungsbereich von öffentlichen Flächen liegen, von der Maßnahme nicht berührt sind. Zudem kommt die Esche auch in den Unterhangbereichen der Hangschluchtwälder vor, sodass durch die geplante Maßnahme diesem Schmetterling die Lebensgrundlage nicht entzogen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung für den Eschenscheckenfalter kann daher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die geplanten Eschenfällungen ausgeschlossen werden kann und daher die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.“

Mit Schreiben vom 9. Jänner 2019, KRW2-NA-1895/001, hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche Ansuchen zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit der Akteneinsicht und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Auch hat die belangte Behörde mit einem weiteren Schreiben vom 9. Jänner 2019, KRW2-NA-1895/001, der Feststellungswerberin, der NÖ Umweltschutzanstalt und den betroffenen Gemeinden den Inhalt des naturschutzfachlichen Gutachtens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit der Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit E-Mail vom 10. Jänner 2019 teilte Dr. Erhard Kraus der belangten Behörde mit, dass dem Schreiben keine Beilage angeschlossen gewesen sei. Er ersuchte um Übermittlung der Schriftstücke (Ansuchen) und um Erstreckung der Stellungnahmefrist.

Mit Schreibe vom 14. Jänner 2019, NÖ-UA-V-6382/001-2019, teilte die NÖ Umweltanwaltschaft Folgendes mit:

„Ein Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft hat mit dem Naturschutzsachverständigen eine gemeinsame Bereisung der betroffenen Stellen durchgeführt.

Große Teile der Eschenfällungen befinden sich direkt am Fluss, wo das ausgewiesene Schutzgut nur aus einzelnen Bäumen besteht. Diese sind meist nur mittleren Alters und können erfahrungsgemäß zu einer Gefährdung der angrenzenden Straße führen.

Im Hinblick auf die Ausführungen im naturschutzfachlichen Gutachten wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft kein Einwand gegen die Feststellung erhoben, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Europaschutzgebietes führen kann.“

Mit E-Mail vom 29. Jänner 2019 gab der Beschwerdeführer, vertreten durch Dr. Erhard Kraus, Folgendes an:

„wie im Anschluss an unsere Erörterung und Besichtigung ausgewählter Flussabschnitte (Krems) am 28.01.2019 und anschließender Telefongespräche besprochen, darf ich nachfolgend die grundsätzliche Positionierung der FG LANIUS in dieser Frage zusammenfassend darstellen:

Ein Rechtsmittel-Verzicht im Falle einer naturschutzrechtlichen Bewilligung der großflächigen Entfernung nahezu aller Eschen in potenziellen Gefahrenbereichen auf Flächen des Öffentlichen Wassergutes am Kremsfluss käme für uns nur dann in Frage, wenn folgende Gesichtspunkte bei der Behördenentscheidung in ausreichender Weise Berücksichtigung finden könnten:

1. Die Bewilligung muss auf Basis eines noch auszuarbeitenden, integrierten Maßnahmenkonzeptes getroffen werden, welches nicht nur eine kostengünstige Eschen-Entfernung sondern auch eine angemessene Berücksichtigung von Naturschutzfragen in ausreichender Tiefe mitberücksichtigt (Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal). Dazu zählen jedenfalls nachfolgende Punkte:
2. Differenzierung der Eschen in "optisch krank" und "optisch gesund" (aufgrund von Kronen-, Blatt- und Rinden-Merkmalen; siehe: http://www.esche-in-not.at/images/pdf/symptome_eschentriebsterben.pdf).
3. Entnahme nur von "optisch kranken", also vom Eschentriebsterben erkennbar befallenen Bäumen, denn nur dadurch kann die Erhaltung resistenter

Individuen im Sinne des Konzeptes „Esche in Not“ des Bundesforschungszentrums Wald (BFW) gesichert werden kann.

4. Beachtung der Neophyten-Problematik, um eine nachhaltige Beeinträchtigung durch in Eingriffsbereichen vermehrt aufkommende Neophyten (v.a. Japanknöterich, Robinie) zu vermeiden.
5. Deshalb Pflanzung von Augenhölzen (bevorzugt Bruchweiden, Schwarzpappeln, Traubenkirsche, Schwarzerle) in Eingriffsbereichen, wo Lücken mit größerer Lichtstellung möglichst schnell in Bestand gebracht werden sollen.
6. Eingriffe bei anderen Gehölzarten (z.B. Bruchweiden mit Starkästen Richtung Straße) sind auch nur dann zulässig, wenn Beeinträchtigungen vorliegen (z.B. Dürnräste) und diese daher ein Gefahrenpotenzial aufweisen. Präventive Maßnahmen sind nicht zulässig.
7. Plandarstellung mit Eingriffs- und Nichteingriffszonen im Maßstab in ausreichender Detailgenauigkeit (1:10.000 - 1:20.000).
8. Farbmarkierung der zu entfernenden Bäume unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Nebenbestandes standortheimischer Baumarten (allenfalls unter begleitender ökologischer Aufsicht).
9. Bei älteren Baumindividuen (> 30 cm BHD) Beurteilung auf Habitatbaumfunktion (Höhlenbaum, Nistbaum-Funktion, Totholzkäfer) und Entfernung nur wenn gelindere Mittel (z.b. Stümmelung) nicht zur Anwendung kommen können und ein Ausgleich geschaffen wird.
10. Zusammenführung der nach der neuen RIWA-T (siehe Beilage: Pkt. 6.4.4 Gewässerpflegekonzepte) nötigen, für alle Flüsse bis 2027 zu erstellenden Gewässerpflegekonzepte mit dem Maßnahmenprogramm zum Eschentriebsterben, welches nach meinem Wissensstand für die Krems bereits vorliegt.

Wir sind der Meinung, dass gerade auf Flächen des Öffentlichen Wassergutes der Eigentümer Republik Österreich (einschließlich der Dienststellen des Landes NÖ im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung) hier mit gutem Beispiel voran gehen muss. Eine rein an monetäre Gesichtspunkte ausgerichtete undifferenzierte Eschen-Entfernung wird die Forschungsgemeinschaft LANIUS wegen der verheerenden Beispielswirkung für alle anderen betroffenen Flüsse, wo künftig in analoger Weise vorgegangen werden soll, mit allen verfügbaren rechtlichen Mitteln bekämpfen."

Hierauf wurde seitens der belangten Behörde eine ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme eingeholt, welche wie folgt lautet:

„Zu dem bei der Behörde eingegangenen E-Mail von Dr. Erhard Kraus, Stv. Obmann der Forschungsgemeinschaft LANIUS, vom 29.1.2019, wird wie folgt Stellung genommen:

Ad 1:

Die Bewilligung muss auf Basis eines noch auszuarbeitenden, integrierten Maßnahmenkonzeptes getroffen werden, welches nicht nur eine kostengünstige Eschen-Entfernung sondern auch eine angemessene Berücksichtigung von Naturschutzfragen in ausreichender Tiefe mitberücksichtigt (Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal).

Das der Behörde vorliegende Projekt, welches die Entfernung von Eschen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes zum Inhalt hat, soweit ein Gefahrenpotenzial für angrenzende Wege, Gebäude und v.a. dort verkehrende Personen besteht, ist soweit konkretisiert (Kartendarstellung, Exceldatei mit Koordinaten, Umfang des Eingriffs unter Angabe der Anzahl zu entfernenden Bäume), dass eine Beurteilung der Auswirkungen auf die im fraglichen Bereich potenziell vorkommenden Schutzgüter im Rahmen eines Screenings (Ersteinschätzung und Vorprüfung gem. § 10 NÖ Naturschutzgesetz) zur Abklärung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern ausgeschlossen werden kann, möglich ist. Inhaltliche Lücken des Projektes hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte konnten aufgrund des Fachwissens und der Ortskenntnis des Gutachters geschlossen werden.

Ad 2 & 3:

Differenzierung der Eschen in "optisch krank" und "optisch gesund" (aufgrund von Kronen-, Blatt- und Rinden-Merkmalen; siehe: http://www.esche-in-not.at/images/pdf/symptome_eschentriebsterben.pdf).

Entnahme nur von "optisch kranken", also vom Eschentriebsterben erkennbar befallenen Bäumen, denn nur dadurch kann die Erhaltung resistenter Individuen im Sinne des Konzeptes „Esche in Not“ des Bundesforschungszentrums Wald (BFW) gesichert werden kann.

Eine Differenzierung in augenscheinlich „Optisch krank“ und „optisch gesund“ ist lt. Antrag nicht vorgesehen und ist daher nicht Gegenstand der Beurteilung. Darüber hinaus wird hinsichtlich des Gefahrenpotenzials optisch gesunder Eschenindividuen auf das dem Projekt angeschlossene forstfachliche Gutachten verwiesen.

Ad 4:

Beachtung der Neophyten-Problematik, um eine nachhaltige Beeinträchtigung durch in Eingriffsbereichen vermehrt aufkommende Neophyten (v.a. Japanknöterich, Robinie) zu vermeiden.

Das verstärkte Aufkommen von Neophyten, wie zum Beispiel dem Japanknöterich oder der Robinie, welche bereits im Projektgebiet vorhanden sind, kausal mit der Entnahme von Einzelbäumen und Baumgruppen zu junktimieren ist fachlich unzulässig, weil die Ausbreitung von Neophyten zwar durch die Schaffung größerer Freiflächen begünstigt wird, ein ursächlich kausaler Zusammenhang zwischen Einzelbaumentnahmen bzw. Kleingruppenentnahmen und dem Auftreten von Neophyten fachlich nicht herstellbar ist.

Ad 5:

Deshalb Pflanzung von Augehölzen (bevorzugt Bruchweiden, Schwarzpappeln, Traubenkirsche, Schwarzerle) in Eingriffsbereichen, wo Lücken mit größerer Lichtstellung möglichst schnell in Bestand gebracht werden sollen.

Dieser Aspekt wurde bei der Beurteilung berücksichtigt und kam zu dem Ergebnis, dass bei Einzelstamm- und Kleingruppenentnahmen der Lückenschluß durch die dynamische Kronenreaktion angrenzender Bäume bzw. durch Naturverjüngung hinreichend schnell hergestellt wird.

Ad 6:

Eingriffe bei anderen Gehölzarten (z.B. Bruchweiden mit Starkästen Richtung Straße) sind auch nur dann zulässig, wenn Beeinträchtigungen vorliegen (z.B. Dürräste) und diese daher ein Gefahrenpotenzial aufweisen. Präventive Maßnahmen sind nicht zulässig.

Aus dem Projekt bzw. den Vorgesprächen zu dem vorliegenden Projekt geht hervor, dass die Auswahl der zu behandelnden Bäume von einem Fachmann vorgenommen wurde. Bei der naturschutzfachlichen Beurteilung durfte daher davon ausgegangen werden, dass ein Gefahrenpotenzial gegeben ist.

Ad 7:

Plandarstellung mit Eingriffs- und Nichteingriffszonen im Maßstab in ausreichender Detailgenauigkeit (1:10.000 - 1:20.000).

Durch die hinreichende Positivausscheidung der zu entfernenden Individuen wurde der Umfang der Entnahmen ausreichend konkretisiert. Nachdem jedoch die Entnahme in Form besagter Einzel- bzw. Kleingruppenfällungen erfolgt, ist eine Ausscheidung von Zonen nicht möglich.

Ad 8 & 9:

Farbmarkierung der zu entfernenden Bäume unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Nebenbestandes standortheimischer Baumarten (allenfalls unter begleitender ökologischer Aufsicht).

Bei älteren Baumindividuen (> 30 cm BHD) Beurteilung auf Habitatbaumfunktion (Höhlenbaum, Nistbaum-Funktion, Totholzkäfer) und Entfernung nur wenn gelindere Mittel (z.b. Stümmelung) nicht zur Anwendung kommen können und ein Ausgleich geschaffen wird.

Die zu entfernenden Bäume wurden zwischenzeitlich (Lokalausweis 28.1.2019) mit roter Farbe markiert. Von einer pfleglichen Umsetzung unter Schonung des verbleibenden Baumbewuchses muss ausgegangen werden.

Ad 10:

Zusammenführung der nach der neuen RIWA-T (siehe Beilage: Pkt. 6.4.4 Gewässerpflegekonzepte) nötigen, für alle Flüsse bis 2027 zu erstellenden Gewässerpflegekonzepte mit dem Maßnahmenprogramm zum Eschtriebsterben, welches nach meinem Wissensstand für die Krems bereits vorliegt.

Eine Integration der geg. Maßnahme in ein vorhandenes oder noch zu erstellendes Gewässerpflegekonzept, welches dann auch die in den Punkten 4, 8 und 9 vorgeschlagenen Maßnahmen beinhalten könnte, ist aus fachlicher Sicht zweifellos sinnvoll.

Für die Beurteilung der Kausalbeziehung der geplanten Maßnahmen in Hinblick auf die für das geg. Europaschutzgebiet definierten Schutzgüter ist ein Gewässerpflegekonzept zwar hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich.“

Sodann wurde seitens der belangten Behörde der angefochtene Bescheid erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz erkennt das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht – sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist – über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden (§ 27 VwGVG). Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h. M. (in diesem Sinn auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) zu

berücksichtigen sind. In seinem Verfahren hat das Verwaltungsgericht – soweit sich nicht aus dem VwGVG anderes ergibt – die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1-5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG).

Sache des Beschwerdeverfahrens ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgesehenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049).

§ 10 Abs. 1 bis 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lauten:

„(1) Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und
- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,

bedürfen einer **Bewilligung** der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (**Naturverträglichkeitsprüfung**).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches **nicht erheblich beeinträchtigt** wird, ist die Bewilligung zu erteilen.“

§ 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

„Beteiligung von Umweltorganisationen

- (1) **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zur Ausübung von Parteienrechten in Niederösterreich befugt sind, sind an Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 **zu beteiligen**.
- (2) Das Einlangen eines Antrags gemäß § 10 Abs. 1 und 2 ist von der Behörde im elektronischen Informationssystem bekannt zu machen (**Verfahrenskundmachung**). In der Verfahrenskundmachung sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben und auf die in Abs. 3 bis 6 festgelegten Rechte hinzuweisen. Dies gilt auch für Antragsänderungen.
- (3) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholte **Sachverständigengutachten** sind im elektronischen Informationssystem bereitzustellen.
- (4) Umweltorganisationen können binnen **vier Wochen ab Bereitstellung** eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben sowie den Sachverständigengutachten abgeben.
- (5) Ab der Verfahrenskundmachung können Umweltorganisationen **Akteneinsicht** nehmen.
- (6) Umweltorganisationen, welche fristgerecht eine Stellungnahme zu einem Vorhaben bzw. einem Sachverständigengutachten abgegeben haben, sind berechtigt, **Beschwerde** gegen Bescheide der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer solchen Beschwerde **Beschwerdegründe** erstmalig vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits im Feststellungs- oder Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden konnten und die beschwerdeführende Umweltorganisation glaubhaft macht, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.“

§ 27c NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet:

„Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen

- (1) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in
- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
 - Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in
 - Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,
- betroffen sind, **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Die betroffenen Bescheide sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem des § 27a bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist einer Umweltorganisation für **fünf Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt** zu gewähren. Auf das Recht zur Akteneinsicht ist im Zuge der Bereitstellung hinzuweisen.

§ 38 Abs. 10 und 11 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lauten:

„(10) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht nur gegen Bescheide nach

1. § 10 Abs. 1 und 2 sowie
2. § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in
 - Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
 - Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder
 - Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,

betroffen sind,

und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 erlassen worden sind, das Recht zu, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. § 27c Abs. 2 gilt sinngemäß.

(11) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1, die in einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren beigezogen wurden, sind weiterhin beizuziehen.“

Zunächst ist festzuhalten, dass LANIUS als Verein iSd Vereinsgesetzes zu werten und am 01.01.1990 entstanden ist. Weiters ist LANIUS mit Anerkennungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 08.02.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012 als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt und hat den Tätigkeitsbereich in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Wien (Eintragung in der Liste anerkannter Umweltorganisationen beim BMNT, vormals BMLFUW, mit Stand 16.07.2019).

Dr. Erhard Kraus hat als Obmann-Stellvertreter dieses Vereines die Vertretungsbefugnis für den Verein (aus dem Vereinsregister zum Stichtag 9.8.2019 geht hervor, dass er ab 30.11.2018 als Obmann-Stellvertreter die Vertretungsbefugnis für den Verein bis 29.11.2021 inne hat).

Auf Grund der nunmehr anzuwendenden oben zitierten Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) – mit Novelle zum

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 26/2019, wurde die Rechtstellung von anerkannten Umweltorganisationen im naturschutzrechtlichen Verfahren geregelt (vgl. oben §§ 27 b, 27c und 38 Abs. 10 und Abs.11 NÖ Naturschutzgesetz 2000) – kann von einer zulässigen Beschwerde ausgegangen werden.

Hierzu wird ausgeführt, dass mit dieser Novelle der NÖ Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Umsetzung des Übereinkommens von AARHUS (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH (20.12.2017, Rs C-664/15 „Protect“, und andere), mit welcher der EuGH die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der (betroffenen) Öffentlichkeit (vor allem auch für Umweltorganisationen) konkretisiert hat, sowie einem gegenüber der Republik Österreich seitens der Europäischen Kommission im Jahr 2014 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) hinsichtlich einer bestehenden unionsrechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung, insbesondere von Artikel 9 Abs. 2 und Abs. 3 der AARHUS-Konvention - unter anderem im Bereich des Naturschutzes -, das NÖ Naturschutzgesetz 2000 änderte. Insbesondere hat der Gesetzgeber in § 27b NÖ Naturschutzgesetz ein Beteiligungsrecht von Umweltorganisationen vorgesehen. Zudem wurde in § 38 Abs. 10 NÖ Naturschutzgesetz eine Übergangsregelung aufgenommen. Diese Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. Nr. 26/2019, ist am 22. März 2019 in Kraft getreten.

Gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) hat die Behörde auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Um eine potentielle Beeinträchtigung zu prüfen, besteht die Möglichkeit auf Antrag des Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft ein Feststellungsverfahren durchzuführen. Eine amtswegige Einleitung eines Feststellungsverfahrens ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung eines Feststellungsverfahrens. Projekte die offensichtlich eine Beeinträchtigung eines

Europaschutzgebietes darstellen können, können auch direkt (ohne Feststellung) zur Genehmigung nach § 10 Abs. 1 eingereicht werden.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist. Es ist daher in diesem Verfahrensstadium noch nicht zu prüfen, ob eine Naturverträglichkeit vorliegt, sondern lediglich ob es erforderlich ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Das Feststellungsverfahren ist mit einem Bescheid abzuschließen, in welchem ausgesprochen wird, ob das Projekt einer Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 1 unterliegt, und somit ein Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist. Damit wird noch keine Aussage über die Naturverträglichkeit eines Projektes getroffen.

Das gegenständliche (auf Grund des Antrages der Feststellungswerberin) zu prüfende Projekt sieht im Flusseinzugsgebiet der „Krems“ die Entfernung von näher bestimmten (auf Grund des Planes und der Beschreibung) Eschen an bestimmten Stellen vor. Dieses Vorhaben dient dem Zweck, den Gefahren (insbesondere zum Schutz von Menschen auf Verkehrswegen und in Gebäuden und der Gebäude selbst) durch Umfallen von Eschen (Auswirkungen auf Grund des „Eschensterbens“) entgegenzuwirken.

Auch wurde diesem Projekt eine fachliche Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 15. Mai 2018 zum Thema „Eschensterben – steigende Gefahr durch umfallenden Eschen“ beigelegt. Konkret führt der forstfachliche Amtssachverständigen in dieser Stellungnahme wie folgt aus:

„Abgestorbene Äste und umfallende Eschenbäume stellen nicht nur für Waldbesucher neben Forststraßen oder markierten Wanderwegen sondern vor allem neben öffentlichen Grundflächen (öffentliches Wassergut, Straßen, Siedlungs-, Schrebergartenbereiche) oder auch bei der Waldarbeit eine große Gefahr dar.

Rindennekrosen (links und Mitte) am unteren Stammabschnitt führen dazu,



dass Eschen sehr leicht einfach umfallen (rechts).

Eschentriebsterben – Ursache

Das Eschentriebsterben wird durch einen aus Ostasien eingeschleppten Pilz hervorgerufen. Dieser Schadpilz hat sich in den vergangenen 25 Jahren bereits über große Teile Europas verbreitet und zwischenzeitig einen Großteil der Eschen befallen. Die Schwere der Krankheit ist von Baum zu Baum sehr unterschiedlich, wobei zunehmend aber auch schwere Krankheitsverläufe und ein stetig wachsender Anteil an absterbenden Eschen aller Alters- bzw. Stärkeklassen zu beobachten sind. Laut derzeitigem Wissensstand konnte in Österreich noch keine Resistenz bei Eschen nachgewiesen werden, was bedeutet, dass alle Eschen von dieser Krankheit betroffen werden können.

Eschentriebsterben - Symptome

Die Krankheitssymptome können von absterbenden einzelnen Ästen bis zum Absterben des ganzen Baumes reichen. Neben diesen Schäden, die am Zustand der Krone gut erkennbar sind, treten durch diesen Schadpilz am unteren Stammabschnitt sowie im Wurzelanlaufbereich immer öfter auch Rindennekrosen auf, wobei diese Schadsymptome auch bei Eschen beobachtet werden, die in der Krone nur mäßige Schäden aufweisen.

Eschentriebsterben – Umfallen der Eschen - Ursache

Diese Rindennekrosen führen (oft auch in Zusammenwirken mit dem später folgenden Wurzelpilz *Hallimasch* bzw. dem *Brandkrustenpilz*) zu einem sehr schnellen Abfaulen der Wurzeln. Derart geschädigte Eschen können ohne weiteres Einwirken einfach umfallen und stellen daher sowohl für Waldbesucher, Benutzer von Grundflächen neben Waldbeständen oder von öffentlichen Flächen, auf denen Eschen stocken, aber auch bei der Waldarbeit eine beträchtliche Gefahr dar. Laut derzeitigem Wissensstand sind vom Umfallen nicht nur Eschen betroffen, die auch im Kronenbereich deutliche Anzeichen des Eschentriebsterbens zeigen, sondern

ebenso Bäume, die auf Grund eines okular noch guten Kronenzustandes keine wesentliche bzw. fortgeschrittene Schädigung durch den Pilzbefall vermuten lassen würden. Es können also auch Eschen umfallen, die im Kronenbereich durchaus nur wenige Dürnräste aufweisen und eine noch relativ grüne Krone zeigen. Daraus ist zu folgern, dass man auf Grund geringer Krankheitssymptome des Pilzbefalles im Kronenbereich und somit einer noch relativ grün wirkenden Krone dennoch nicht ausschließen kann, dass diese Esche umfallen könnte.

Eschentriebsterben – Umfallen von Eschen - Maßnahmen

Zur Abwehr dieser Gefahr und zum Ausschluss von Haftungsansprüchen im Schadensfall muss jedem Waldeigentümer oder Eigentümer einer öffentlichen Fläche (Wassergut, Straße mit Allee, Park, etc.), auf der Eschen stocken, von denen durch Umstürzen eine Gefährdung für Nutzer dieser Flächen bzw. für Nutzer von im Gefährdungsbereich befindlichen Flächen, ausgehen könnte, daher dringend angeraten werden, diese Eschen zu fällen. Wenn die Fällung nicht zeitnahe möglich ist, sollten die Eschenbestände zumindest einmal im Jahr entlang von Wegen aller Art (zum Beispiel auch im Bereich nicht markierter Wanderwege) kontrolliert werden. Dabei muss bei der Esche nicht nur auf Krankheitssymptome im Kronenbereich sondern auch auf Rindennekrosen im Wurzelanlauf- sowie im unteren Stammbereich geachtet werden. Zur Absicherung ist es auch empfehlenswert, solche Kontrollbegehungen und Maßnahmen mit Photos zu dokumentieren.

Zeigen die Kronen starke Krankheitssymptome oder sind Rindennekrosen im Stamm- bzw. Wurzelanlaufbereich feststellbar, so sind die Bäume jedenfalls umgehend zu entfernen. Es wird aber nochmals bemerkt, dass auch das Umfallen von im Kronenbereich noch relativ gesund wirkenden Eschen nach derzeitigem Wissensstand nicht ausgeschlossen werden kann.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass beim Fällen von Eschen mit Krankheitssymptomen oder bei der Fällung von Bäumen in der Umgebung von geschädigten Eschen besondere Vorsicht geboten ist, da solche Bäume einerseits sehr leicht umfallen und andererseits auch abgestorbene Äste durch Herabfallen eine zusätzliche Gefahr darstellen. Aufgrund der herrschenden und beschriebenen Situation ist auch bei gewässernah positionierten Eschen auch bei geringfügig erkennbaren Schädigungssymptomen von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit einer Schädigung durch das Eschentriebsterben und somit einer latenten Unfallgefahr der Eschen auszugehen.

Dass die Gefahr durch geschädigte Eschen immer vakanter wird, zeigen wiederholte Vorfälle und Unfälle auch im Straßenverkehrsbereich."

Auch führte der naturschutzfachliche Amtssachverständige, welcher auch als Amtssachverständige für Forstwirtschaft für das Land NÖ tätig ist, im Gutachten vom 21. Dezember 2018, KRW2-NA-1895/001, aus, dass die Beeinträchtigung der Standsicherheit der Eschen infolge des komplexen Krankheitsbildes, welches auch

bei voll belaubter Krone keine Rückschlüsse auf deren Standsicherheit zulässt, außer Zweifel steht.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige legte in seinem Gutachten vom 21. Dezember 2018, KRW2-NA-1895/001, ausführlich die gegenständlich zu berücksichtigenden Schutzgüter dar. Auch führte er unzweifelhaft aus, dass durch das gegenständliche Vorhaben im Europaschutzgebiet, welches zum überwiegenden Teil ein Europaschutzgebiet nach FFH ist und nur Teilbereiche auch ein Vogelschutzgebiet darstellt, nur die schmalen Uferbereiche entlang des Kremsflusses betroffen sind und die betroffenen Schutzgüter. Weiters legte der naturschutzfachliche Amtssachverständigen nachvollziehbar dar, dass der Projektbereich sich auf den unmittelbaren Flussschlauch beschränkt. Die Einhänge zum Fluss sind durch die Maßnahmen nicht betroffen. Eine Ausstrahlungswirkung auf angrenzende Lebensräume ist daher auszuschließen. Im Wesentlichen beschränkt sich daher der Eingriff und seine möglichen Auswirkungen auf den Uferbewuchs und gegebenenfalls auf den Fluss selbst. In weiterer Folge legte der naturschutzfachliche Amtssachverständige die voraussichtlichen direkten und indirekten Auswirkungen auf die ausgewiesenen Schutzgüter dar und kam schlüssig und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die geplanten Eschenfällungen ausgeschlossen werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich sieht die Ausführungen des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen als nachvollziehbar und schlüssig an. Es besteht daher diesbezüglich kein Grund zum Zweifeln. Ergänzend wird ausgeführt, dass einem, von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens- und Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehenden Gutachten seitens der Nachbarn nur durch ein gleichwertiges Gutachten entgegengetreten werden kann. Einem schlüssigen Gutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumenten auf gleicher fachlicher Ebene in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden (vgl. VwGH vom 13.11.1999, 87/07/0126, 20.2.1992, 91/09/0154, 31.1.1995, 92/07/0188 u.a.).

Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach Auswirkungen des Vorhabens der großflächigen Eschen-Entfernung auf den betroffenen Lebensraumtyp Erlen-Eschen-

Weiden-Auen (91E0*) im Europaschutzgebiet Kamp- und Kremstal aufgrund der unzureichenden Unterlagen des Antragstellers und des Verzichtes auf notwendige ergänzende Erhebungen nicht seriös abgeklärt werden könne, geht somit ins Leere. Es handelt es sich hierbei nicht um eine großflächige Entfernung, sondern lediglich um Fällungen entlang des Flussschlaues und sind dies hauptsächlich Einzelstammentnahmen. Dies ergibt sich einerseits bereits aus den, dem Antrag beigelegten, Unterlagen und wird vom naturschutzfachlichen ASV bestätigt. Der Amtssachverständige hat weiter wie bereits ausgeführt, zweifelsfrei und schlüssig dargelegt, dass eine Ausstrahlungswirkung auf angrenzende Lebensräume auszuschließen ist. Damit hat die Behörde aber auch – anders als vom Beschwerdeführer eingewandt – geprüft, ob eine Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben besteht. Diese wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zweifelsfrei ausgeschlossen.

Auch wird vom Beschwerdeführer in der Beschwerde bestätigt, dass seitens der belangten Behörde - soweit erkennbar – (nur) die denkmöglichen Auswirkungen auf den derzeitigen Zustand des Lebensraumtyps geprüft wurden. Dies werde vom Beschwerdeführer als „häufig gemachter Fehler“ in Behördenverfahren bezeichnet, weil nicht geprüft worden sei, ob das Vorhaben negative Wirkungen auf die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes haben könne.

Gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist im Feststellungsverfahren zu prüfen, ob die Umsetzung eines Projekts zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Demnach sind sogar „Beeinträchtigungen“ (auf den Ist-Zustand des Europaschutzgebietes) zulässig, diese dürfen jedoch nicht „erheblich“ sein.

Die belangte Behörde hat auf Grund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere des schlüssigen Gutachtens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zu Recht die Feststellung getroffen, dass das Projekt „Eschensterben - Maßnahmen“ auf öffentlichem Wassergut, Flusseinzugsgebiet Krems, in den Gemeinden Gföhl, Lichtenau im Waldviertel, Albrechtsberg an der Großen Krems, Senftenberg und Weinzierl am Walde, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes

„Kamp-Kremstal“ Vogelschutz-Gebiet (AT1207000) und FFH-Gebiet (AT1207A00) führen kann.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Ergänzend weist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich darauf hin, dass zweifelsfrei der Eigentümer von Grundstücken auch Verpflichtungen zur Abwehr von Gefahren hat. Um ev. strafrechtlichen Konsequenzen sowie Haftungsansprüche Dritter hintanzuhalten erscheint – insbesondere in Anbetracht der hohen Gefahr des „ansatzlosen“ Umfallens von erkrankten Bäumen (Eschen) {vgl. hierzu insbesondere die obigen Ausführungen des forstfachlichen ASV vom 15. Mai 2018} – eine Entfernung von „erkrankten Eschen“ jeweils unverzüglich – ohne unnötigen Aufschub – geboten.

In einem derartigen Fall hätte der Eigentümer rechtlich nicht die Möglichkeit „keine Maßnahme“ zu treffen bzw. die „Maßnahme zeitlich zu disponieren“. Mangels Dispositionsfähigkeit des Eigentümers wäre eine derartige Maßnahme (Entfernung kranker Eschen, welche unmittelbar drohen umzustürzen) jedenfalls nicht als „Projekt“ (auch) im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 anzusehen, da der Eigentümer in diesem Fall einerseits nicht erst ein Bewilligungsverfahren abwarten könne und andererseits auch nicht die Möglichkeit hätte, ein bewilligtes Recht nicht in Anspruch zu nehmen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht hätte erwarten lassen und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S.389, entgegenstanden. Es handelt sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren ausschließlich um Rechtsfragen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist (vgl. VwGH vom 24. 6.2014, 2014/05/0059, 17.4.2012, 2012/05/0029 bzw. 21.12.2012, 2012/03/0038).

Zur Nichtzulassung der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt, war gegenständlich nicht zu lösen, sodass eine ordentliche Revision nicht zulässig ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 240,-- Euro zu vergebühren.
2. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Ein allfälliger Verfahrenshilfeantrag ist direkt beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Eine außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 240,-- Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel,

IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist schriftlich dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Ein Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist schriftlich dem Verfassungsgerichtshof bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

1. Verein LANIUS - Forschungsgemeinschaft für, regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, Schlossgasse 3, 3620 Spitz an der Donau

2. Republik Österreich, Landeshauptfrau von Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
Den Verfahrensparteien wurde das Erkenntnis direkt durch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zugestellt. Nach Einlangen der Rückscheine werden diese der Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau zugestellt.
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich


Richter

